

Förderung Zisternen

Förderrichtlinie zur finanziellen Förderung für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser durch die Gemeinde Mittenaar

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 22.04.2024 folgende Richtlinie beschlossen.

Ziele der Förderung

Im Zuge des voranschreitenden Klimawandels, die Trockenperioden im Sommer sowie ganzjährige Starkregenereignisse muss, dort wo Entsiegelung nicht möglich ist, das Zurückhalten, Sammeln und Nutzen von Niederschlagswasser zur Regel werden. Ziel ist es, Abflussspitzen zu entschärfen und Abwasserkanäle zu entlasten und somit Überschwemmungsereignisse zu reduzieren. Das gesammelte Regenwasser eignet sich zur Gartenbewässerung und mit entsprechender technischer Gebäudeausrüstung auch für die Verwendung für beispielsweise die WC-Spülung, Waschmaschine oder als Brauchwasser.

Neben der Schonung von natürlichen Ressourcen mit zahlreichen positiven Synergie-Effekten können durch die Einsparung von Niederschlagsgebühren und Trinkwasserkosten auch Kosten gespart werden.

Um die oben genannten Ziele erreichen zu können, sollen die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Mittenaar durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel dazu ermutigt werden, in das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser zu investieren. Gefördert werden neben der Anschaffung und dem Einbau auch die Installation von entsprechenden Zisternen.

1. Förderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Mittenaar. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Die Förderung für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser kann nur erfolgen, wenn dies nicht aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist (z.B. aufgrund eines Bebauungsplans).

Die rechtlich und fachlich korrekte Ausführung der Maßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellenden. Für auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Gemeinde Mittenaar keinerlei Verantwortung oder Haftung.

1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohngebäuden.

Diese können sein:

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG), hier ist die Hausverwaltung für die WEG antragsberechtigt
- sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

1.2 Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind Zisternen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Das Fassungsvermögen (Volumen) der Zisterne muss mindestens 2.000 Liter betragen.
- Die Zisterne muss die, bei der baulichen Umsetzung gültige DIN 1986-100 und DIN 1989-100 erfüllen.
- Die Kennzeichnungspflicht für Entnahmestellen und Rohrleitungen nach DIN 2403 muss erfüllt sein.
- Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert werden. Hierbei ist ein Systemtrenner nach DVGW einzubauen.
- Bei der Zisterne ist eine oberirdische Entnahmestelle/Zapfstelle vorzusehen.
- Gebrauchte Zisternen müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen durch z. B. Restinhalte einer Vornutzung sein. In Bezug auf wiederverwertbare Heizöltanks ist die Verortung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV § 17 Abs. 4) einzuhalten.

Nicht förderfähig sind:

- Aus Einzelbehältern von jeweils unter 2.000 Liter zusammengestellte Anlagen
- Zisternen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen.
- Zisternen, die nicht im Eigentum der*s Antragsstellenden sind.
- Zisternen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.

1.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe liegt bei 100,00 € je m³ Fassungsvermögen ab einer Zisternengröße von mindestens 2 m³ bis maximal 7 m³.

Der Einbau und die Inbetriebnahme gebrauchter Zisternen können nur bei Vorlage eines Nachweises, dass die Zisterne neu in Betrieb genommen wurde (Rechnungen über Dienstleistungen wie Reinigung bzw. Einbau des Behälters, Anschaffung Hauswasserwerk), gefördert werden.

Insofern der/die Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderhöhe um den zum Rechnungsdatum geltenden Mehrwertsteuersatz reduziert.

1.4 Sonstiges

Die Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

Gemäß § 25 der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Mittenaar sind die zum Zwecke des häuslichen Gebrauchs (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine) aus Regenwassernutzungsanlagen entnommenen Wassermengen durch private und geeichte sowie beglaubigte Wasserzähler zu messen.

2. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Baubeginn zu stellen. Nach Umsetzung der Maßnahme sind unaufgefordert Rechnungen vorzulegen.

Für die Antragsstellung ist das Formular „Förderantrag Zisternen“ zu verwenden, das sowohl im Internet unter www.mittenaar.de ausgefüllt und eingereicht sowie heruntergeladen werden kann. Weitere Informationen, sowie bei Bedarf das Formular in Papierform, sind bei der

Gemeinde Mittenaar
FB 50 Bauen, Umwelt
Leipziger Straße 1
35756 Mittenaar
Telefon: 02772/9650-0
E-Mail bauamt@mittenaar.de

erhältlich.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach dem Versand des Bewilligungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Eine zusätzliche Förderung derselben Maßnahme durch weitere Stellen der Gemeinde Mittenaar oder Drittanbietern ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel.

2.1 Weitere Genehmigungen

Für die Nutzung einer Zisterne mit Überlauf an die Abwassersammelleitung auf dem Grundstück ist ein Antrag zur Entwässerung zu stellen.

3. Rückforderung der Fördermittel

Die Bewilligung des Zuschusses kann u. a. im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die Auflagen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind dann zurück zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Es gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.04.2024 in Kraft.

Die Richtlinie ist hiermit ausgefertigt.

Mittenaar, den 22.04.2024

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing
Bürgermeister